

V E R T R A G

zwischen

Diakonie in Düsseldorf, Abteilung für Gesundheit und Soziales,
Markus-Haus, , 40627 Düsseldorf
vertreten durch die Heimleitung

und

geb. am:

Beruf:

letzter Wohnsitz:

Das Markus-Haus ist eine stationäre Einrichtung zur sozialen Wiedereingliederung von suchtkranken Männern und Frauen.

Aufgenommen werden Männer und Frauen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß §§ 67ff SGB XII und einer Suchtproblematik.

Ziel dieser stationären Maßnahme ist die soziale und berufliche Wiedereingliederung auf der Grundlage einer stabilen Abstinenz von Suchtmitteln. Dazu bedarf es einer Persönlichkeitsentwicklung der Bewohner, die für Inhalt und Auslegung dieser Vereinbarung vorrangige Vertragsgrundlage ist.

Vor diesem Hintergrund erkennt der Bewohner an, dass das Aufenthaltsrecht im Markus-Haus auch vor Ablauf der vereinbarten Dauer der Unterbringung jederzeit durch Kündigung der Diakonie beendet werden kann, wenn die mit der Aufnahme verfolgten Ziele für den Bewohner ernsthaft gefährdet sind.

Das Aufenthaltsrecht des Bewohners beträgt bis zu 18 Monate, jedoch nicht weniger als 6 Monate. Es endet in jedem Fall mit Ablauf der zeitlichen Befristung gemäß Nr. 7.2 dieser Vereinbarung.

Werden die mit der Aufnahme des Bewohners verfolgten Ziele vor Fristablauf erreicht, soll der Vertrag in gegenseitigem Einverständnis aufgelöst werden.

Im einzelnen wird vereinbart:

1. Grundsätzliche Verpflichtung der Diakonie und des Bewohners

- 1.1 Die Diakonie bietet sozialtherapeutische Maßnahmen gemäß Nr. 2 dieses Vertrages an und ermöglicht zur Erbringung dieser Leistung den Aufenthalt im Markus-Haus gemäß Nr. 3 dieses Vertrages.
- 1.2 Der Bewohner verpflichtet sich, nach besten Kräften mitzuwirken, um die mit diesem Vertrag erstrebten Ziele zu erreichen. Der Bewohner ist verpflichtet gemäß Nr. 5 dieses Vertrages, sein Einkommen für die Betreuung und Unterbringung einzusetzen.

2. Sozialtherapeutische Betreuungsmaßnahmen

2.1 Im Rahmen eines strukturierten Tagesablaufes bietet das Markus-Haus umfangreiche Hilfen mit dem Ziel, eine selbständige und eigenverantwortliche Lebensführung zu ermöglichen. Dabei soll:

- die Bedeutung des Suchtmittelmißbrauches bei der Entwicklung und Aufrechterhaltung von besonderen Problemen deutlich gemacht werden,
- eine berufliche und soziale Rehabilitation erreicht werden.

Um die notwendigen Veränderungsprozesse anzuregen und zu begleiten, werden

- Arbeitstraining
- Sport
- themenzentrierte Gruppen
- Gruppengespräche
- Kreativitätsgruppen angeboten.
- Praktika extern
- Schuldnerberatung
- Einzelgespräche
- Koch- und Ernährungsgruppen

2.2 Ort, Zeitpunkt der Gruppenangebote und Regeln in den einzelnen Phasen werden in einem Wochenplan festgehalten. Dieser Wochenplan ist Bestandteil dieses Vertrages.

3. Der Aufenthalt im Markus-Haus

3.1 Die Belegung der Zimmer obliegt den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Markus-Hauses.

3.2 Das Hausrecht bezüglich der überlassenen Unterkunft liegt ausschließlich bei der Diakonie.

Die Diakonie kann Dritte aus der Unterkunft verweisen. Die zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Diakonie sind berechtigt, die dem Bewohner überlassene Unterkunft jederzeit zu betreten.

3.3 Der Bewohner ist verpflichtet, sich beim Einwohnermeldeamt der Stadt Düsseldorf ordnungsgemäß anzumelden.

3.4 Die Unterkunft wird grundsätzlich möbliert zur Verfügung gestellt. Eigene Möbel dürfen nicht aufgestellt werden.

Eigene Rundfunkgeräte sind erlaubt, jedoch durch die Diakonie nicht bei der GEZ gemeldet. Alle Geräte müssen den VDE Bestimmungen entsprechen und betriebssicher sein.

Eine Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr ist von dem Bewohner einzuholen.

3.5 Das überlassene Zimmer und die Gemeinschaftsräume sind von dem Bewohner selbst zu reinigen.

3.6 In den Zimmern ist Rauchen nicht gestattet .

3.7 Das Aufbewahren von Suchtmitteln (Alkohol, Medikamente etc.) ist untersagt. Verschriebene Medikamente müssen von Mitarbeitern abgezeichnet werden.

3.8 Private Bilder, Poster etc. dürfen nur an der dafür vorgesehenen Pin - Wand aufgehängt werden. Im gesamten Markus-Haus ist das Anbringen von Aufklebern, Nägeln, Heftzwecken etc. verboten.

- 3.9** Die Diakonie haftet nicht für den Verlust oder Beschädigung der von dem Bewohner eingebrachten Sachen.
- 3.10** Bei Beendigung des Vertragverhältnisses ist die übernommene Unterkunft in ordnungsgemäßen Zustand sowie geräumt und besenrein zurückzugeben. Sämtliche überlassene Schlüssel sind zurückzugeben. Die Diakonie übernimmt keinerlei Haftung für zurückgelassene Gegenstände. Hinterläßt der Bewohner private Gegenstände, so wird unterstellt, dass er den Besitzanspruch dafür aufgegeben hat.
Deshalb ist die Diakonie in Düsseldorf berechtigt, die privaten Gegenstände ohne vorherige Abmahnung oder Fristsetzung entrümpeln zu lassen.

4. Besuchszeiten

- 4.1** Besuch kann in den therapiefreien Zeiten bis 22.00 Uhr im Hause empfangen werden. Eine Übernachtung von Besuchern im Markus - Haus ist erst in der Trainingswohnung nach Absprache möglich.
- 4.2** Im Interesse der Hausgemeinschaft Unterliegen auch die Besucher der Abstinenzregelung des Hauses.
- 4.3** Weitergehende Besuchsregelungen müssen mit der Leitung der Einrichtung abgesprochen werden.

5. Entgelte

- 5.1** Nach dem Sozialgesetzbuch XII § 87,88 ff ist der Bewohner verpflichtet sein Einkommen für die Betreuung und Unterkunft im Markus-Haus an den überörtlichen Träger der Sozialhilfe abzuführen (Kostenbeitrag).
- 5.2** Sobald dem Bewohner eine Lohnabrechnung oder ein Leistungsbescheid vorliegt, ist er verpflichtet, diesen dem zuständigen Gruppenleiter oder dem Leiter der Einrichtung vorzulegen. Der jeweilige Mitarbeiter wird dann den einzusetzenden Betrag berechnen.
- 5.3** Den Kostenbeitrag kann der Bewohner in bar an die Heimkasse einzahlen oder auf das Konto des Markus-Hauses

BLZ. 300 501 10 Kto. Nr.: 46001632

bei der Stadt-Sparkasse in Düsseldorf überweisen.

6. Kautionen

- 6.1** Jeder Bewohner erhält einen eigenen
- Hausschlüssel - Zimmerschlüssel - Schrankschlüssel

Bei Aufnahme ist für einen eventuellen Verlust eine Kaution von 10,00 € zu hinterlegen.

Bei Schlüsselrückgabe wird die Kaution wieder zurückgezahlt.

7. Vertragsdauer / Kündigung

- 7.1** Es besteht im Hinblick auf die mit Abschluß dieses Vertrages angestrebten Ziele

Einigkeit darüber, dass die während des Aufenthaltes zur Mitnutzung überlassenen Räume an den Bewohner nur zum vorübergehenden Gebrauch erfolgt.

- 7.2** Das Vertragsverhältnis beginnt am
- Die Vertragsdauer ist längstens 18 Monate und endet je nach Kostenzusage des Kostenträgers.
- 7.3** Setzt der Bewohner den Aufenthalt im Markus-Haus über den Beendigungszeitpunkt hinaus fort, gilt das Vertragsverhältnis nicht als verlängert.
- 7.4** Eine Verlängerung der Laufzeit dieses Vertrages ist im Einzelfalle nach Absprache mit dem zuständigen überörtlichen Sozialhilfeträger möglich. Ein Anspruch des Bewohners auf Verlängerung der ursprünglichen Laufzeit besteht nicht.
Die Vereinbarung über eine Verlängerung bedarf der Schriftform.
- 7.5** Die ersten acht Wochen der Laufzeit dieses Vertrages werden als Probezeit vereinbart. Innerhalb der Probezeit können beide Parteien das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sieben Tagen ohne Angaben von Gründen kündigen.
- 7.6** Das Recht zur Beendigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung bleibt unberührt. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Bewohner

- durch Suchtmittel rückfällig wird,
- Medikamente ohne Absprache mit den Mitarbeitern einnimmt,
- sich der Kontrolle seiner Abstinenz verweigert,
- Gewalt gegen Personen oder Sachen androht oder einsetzt,
- unter Verstoß gegen 4. 1 dieses Vertrages Dritten Unterkunft gewährt,
- in einem Zeitraum, der sich über 2 Monate erstreckt, mit der Zahlung des Entgelts gemäß Nr. 5 dieses Vertrages in Rückstand gerät,
- seiner Mitwirkung gemäß 1.2 nicht nachkommt.

Unabhängig vom Verhalten des Bewohners endet das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung, wenn durch das Verbleiben des Bewohners die Sicherheit und Ordnung im Markus-Haus gefährdet wird.

8. Allgemeines

- 8.1** Der Bewohner erklärt sich einverstanden, dass persönliche Informationen im Rahmen der therapeutischen Arbeit innerhalb des Mitarbeiterteams des Markus-Hauses weitergegeben werden können.
- 8.2** Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in Schriftform wirksam.
- 8.3** Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Vereinbarungen.

Düsseldorf, den

.....
Leitung des Markus-Hauses

.....
Bewohner